



# Protokoll der Sitzung des Fachschaftsrates

Sitzungsleitung: Noah Eichhorn  
Protokollführung: Pascal Hollekamp

10.10.2024, 15 Uhr c.t.

**Stimmberechtigte Anwesende:** Jaron Schönwitz, Pascal Hollekamp, Georg Hammerschmidt, Noah Eichhorn, Kira Burmester, Leon Machunze, Alexander Kazatsky, Jasmina Mark (online), Cederik Krebs (online ab 16:50)

**Weitere Anwesende:** Nele Blume, Hendrik

**Nächste Sitzung:** Donnerstag, 17.10.2024, 16 Uhr c.t. in NB 02/174

## Tagesordnung

TOP 1 Organisatorisches

TOP 2 Anfragen

TOP 3 Post

TOP 4 Berichte

TOP 5 ESE

TOP 6 Küchengeräte

TOP 7 VV

TOP 8 Protokolle auf Github

TOP 9 Verschiedenes

A Anhang

---

## TOP 1 Organisatorisches

### a) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Noah eröffnet die Sitzung pünktlich um 16:15. Es sind mehr als vier Ratsmitglieder anwesend, somit sind wir beschlussfähig.

### b) Bestimmung von Sitzungsleitung und Protokollführung

Noah schlägt sich selbst als Sitzungsleitung vor.

**Ergebnis:** einstimmig dafür

Ich bin in meine Hausaufgaben vertieft. Als ich meinen Blick hebe, sehe ich, wie mich alle erwartungsvoll anschauen, in der Hoffnung, dass ich mich erbarme und freiwillig das Protokoll führe.

Da ich ein netter Mensch bin nehme ich den stillen Vorschlag an.

**Ergebnis:** einstimmig dafür

### c) Genehmigungen von Protokollen vergangener Sitzungen

Das Protokoll von letzter Woche wird einstimmig angenommen.

### d) Festlegung der Tagesordnung

Auch die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig Angenommen.

---

## TOP 2    Anfragen

### a)    N<sub>2</sub>

Lennart wurde von Ivonne gebeten während der Projektwoche (21.10. - 25.10) Stickstoffeis zu machen. Daraufhin wurden wir von Lennart gefragt, ob wir bereit sind ihm zu helfen.

Natürlich helfen wir ihm.

Wir haben auch noch Stickstoffeis vom Maustag und der ESE übrig.

### b)    Lerngruppenleitung

Wir wurden von ein paar Personen darauf aufmerksam gemacht, dass diese Probleme bei dem neuen Konzept der Lern- und Übungsgruppen sehen.

- Gruppen durchmischen sich nicht.
- 2-Fachler werden von 1-Fachlern getrennt
- Es gibt keine 2-Fach Scouts
- Es ähnelt zu sehr einer Schule
- Vor allem für 2-Fachler könnte es zeitlich zu Problemen kommen

Wir sehen ein, dass das Konzept nicht perfekt ist, aber durchaus Vorteile bietet.

Wir entscheiden uns das ganze erstmal ein Semester zu beobachten und uns mit den Erstis auszutauschen.

### c)    Sam

Sam hat uns mitgeteilt, dass er es schade findet, dass es weniger Ankündigungen in unserem Moodlekurs gibt.

Das Moodle-Team wird zukünftig darauf achten Ankündigungen wieder auf Moodle zu stellen.

## TOP 3    Post

Es gibt einen Flyer für das ~~NC-Café~~ Erzähl-Café.

---

## TOP 4    Berichte

### a)    Strukturausschuss

Für die neue Fakultätsordnung wurden alle Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zusammengetragen (siehe Anhang). Da unsere Vorschläge nicht kritisiert wurden, wurden sie von allen Anwesend angenommen. Es gab allgemein wenig Diskussionen über die Fakultätsordnung. Das wird dem Fakultätsrat überlassen.

Außerdem fallen Stellen, welche dem Lehrstuhl von Wieck zugehörig sind in naher Zukunft unter den Lehrstuhl von Hägele. Die bereits bestehenden Arbeitsgruppen bleiben bestehen.

An der gesamten Uni werden immer mehr Verwaltungsstellen nach EG 9a ausgeschrieben.

Solche Verwaltungsstellen werden an dieser Fakultät nach EG 8 vergütet. Unsere Fakultät möchte mitziehen, damit niemand an andere Fakultäten wechselt.

Es wurde angemerkt, dass die Höhergruppierung eventuell den sozialen Frieden stören könnte, da nur die Verwaltung und nicht die Techniker höher gruppiert werden sollen.

### b)    Dringlichkeitsbeschluss

Niklas ist am Freitag in den FR gekommen und hat uns gebeten Waffelteig für die Mastererstieinführung zu machen. Da das sehr kurzfristig war und wir keine Sitzung am Wochenende hatten, gab es eine Dringlichkeitsbeschluss.

#### **Antrag Max:**

"Moinsen Fachschaftsmeute,

wir wurden gerade spontan von der Fakultät gefragt, ob wir auch für die Mastererstieinführung Waffeln machen können. Da dies sehr spontan ist, können wir leider nur den Waffelteig machen. Dafür würden wir 20 Euronen benötigen, welche ich hiermit beantrage.

Liebe Grüße

Max"

**Ergebnis:** mit 10 Stimmen dafür angenommen.

### c)    Fusion 2.0

Die ESE war für alle sehr zeitaufwändig, daher wird es erst in den nächsten Wochen besprochen.

### d)    AK Kummerkasten

Nö

---

## e) Maustag

Am 3.10. war Maustag.

Viele Helfer waren da, es wurden Waffeln, Kuchen, Kaffee und ~~Schildkröten~~ Igel verteilt.

Es lief super.

## TOP 5 ESE

- **Abschlussgrillen Vorkurs**

Das Wetter war bescheiden, aber es waren plötzlich viele Erstis da. Woher kommen die alle plötzlich? Es gab etwas zu wenig zu essen. Für das nächste Grillen morgen ist mehr geplant.

Wehe es kommen wieder kaum Erstis.

- **1. offizieller Tag**

Die Dozenten der Erstis wurden alle eingeladen.

Es waren Härterich und Meyer da. Und auch Erstis.

Um 14:00 war der Bierempfang. Es wurde kaum Bier getrunken.

Zur gleichen Zeit war Noah bei den Master-Erstis und hat sich/uns vorgestellt.

Im Anschluss war die Campus-Rallye. Es waren verhältnismäßig viele Erstis da. Die Rallye dauerte etwa 2 Stunden.

Leon und Frederike haben später noch eine Campus-Tour für die Master-Erstis gemacht.

- **Mensa und Karaoke**

Wir sind mit den Erstis in der Mensa essen gegangen.

Am Abend war Karaoke mit der Band des heutigen Abends. Wir bedanken uns ganz herzlich und freuen uns auf die nächste Karaoke, welche voraussichtlich bei der Weihnachtsfeier stattfinden wird. Von dort aus würden wir das ganze auch gerne regelmäßiger machen. Eventuell einmal pro Quartal.

Beim Aufbau ist uns wiederum aufgefallen, wie \*\*\*\*\* unsere Whiteboard sind.

Leon hat dem Fakultätsrat eine Liste mit geeigneten Whiteboard geschickt, welche wir hoffentlich bald bekommen.

- **Planetarium** Wir waren mit 32 Leuten da, davon 27 Erstis.

Die Vorstellung hat uns sehr gefallen.

Einziger Kritikpunkt: Die Supernova war viel zu hell und laut.

- **Infoveranstaltung**

Heute waren noch Infoveranstaltungen. Eine allgemeine und eine für Moodle und eCampus.

Lief gut.

- **Kneipentour**

Heute Abend um 18:00 steht die Kneipentour an. Wir müssen uns mit der Sitzung beeilen, da einige von uns noch dahin müssen.

---

- **Abschlussgrillen O-Woche**

Wir grillen morgen am GA-Grillplatz, da wir dort eine Genehmigung haben und auf 03-Süd zu Grillen nicht erlaubt wäre, woran wir uns natürlich immer halten.

Wir sind alle (außer Alex) der Meinung, dass der eine Grill bald auseinander fallen wird.

Da Leon ungern mit Feuer spielen will (haha Wortspiel), nehmen wir morgen einfach mal beide Grills mit zum Grillplatz.

## TOP 6 Küchengeräte

Am Maustag ist eins (oder zwei) unser Waffeleisen kaputt gegangen worden.

Hendrik bietet an den Stecker zu erneuern. Wir bedanken uns recht herzlich.

Wir haben die Idee ein gutes Waffeleisen zu kaufen.

Cedi meint irgendein FSR zerstört regelmäßig ihre Waffeleisen. Wir sind alle der Meinung, dass es an der Inkompetenz der Bediener liegt und nicht an den Waffeleisen.

Und wir brauchen ein neues Handrührgerät.

**Antrag Noah:** „Ich beantrage 100€ für ein doppeltes Waffeleisen und Handrührgerät.“

**Ergebnis:** einstimmig angenommen.

Alex merkt an, dass die Kaffeemaschine ziemlich langsam ist. Hendrik empfiehlt diese mal zu entkalkten. Alex wird das mal versuchen.

## TOP 7 VV

Nele kandidiert jetzt auch. Damit ergeben sich die Kandidaturen für den Fachschaftsrat im WiSe 24/25

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| • Nele Blume          | • Leon Machunze        |
| • Kira Burmester      | • Maximilian Moczarski |
| • Noah Eichhorn       | • Wiktoria Pestka      |
| • Georg Hammerschmidt | • Daniel Petrasch      |
| • Pascal Hollekamp    | • Hanna Schulteis      |
| • Leoni Hupperts      | • Jaron Schönwitz      |
| • Alexander Kazatsky  |                        |

---

## TOP 8 Protokolle auf Github

Noah: *"Den TOP(f) haben wir jetzt nunmal aufgemacht"*  
Darum ... Trommelwirbel

**GO-Antrag Noah:**Vertagung des TOPs auf die nächste Sitzung  
Da es keine Gegenrede gibt, wird dem GO-Antrag stattgegeben.

## TOP 9 Verschiedenes

### a) Wieck

Es geht um die Rede von Wieck bei der Absolventenfeier (siehe Protokoll vom 9.7.2024). Wieck hat uns eine e-mail geschrieben, in der er uns nach einem Gespräch gefragt hat. Noah hat außerdem mit Hildebrandt geredet. Aus dem Gespräch folgert Noah, dass das Gespräch mit Wieck stattfinden sollte.  
Wer an dem Gespräch teilnehmen möchte, möge sich melden.

Themenwechsel. Cedi war bei den Geographen. Die haben Lust mit uns einen Spieleabend zu machen. Die Geos haben nichts gegen die anderen Geos, deshalb wir Jaron darauf angesetzt sich mit den Geologen auszutauschen. Der vorgeschlagene Termin, der 13.11. passt uns allerdings nicht, da unsere VV an diesem Tag ist und die Satzungsänderung voraussichtlich lange dauern wird.  
Wir sind der Meinung, dass wir einmalig von einem Mittwoch abweichen können. Jaron ist davon sehr empört. Machen wir aber trotzdem.  
Außerdem haben die Geos uns zum Glühwein trinken eingeladen. Danke Geos.

Ende: 17:33 Uhr

Bochum, 11. Dezember 2024



Protokollführung

---

## A Anhang





Dekanat

02.10.2024

## **92. AUSSCHUSS FÜR STRUKTURENTWICKLUNG**

### **TOP 4: Neue Fakultätsordnung**

#### **Anlagen:**

- 1. Entwurf neue Fakultätsordnung inkl. Kommentierungen (Anlage 1)**
- 2. Aktuelle Fakultätsordnung vom 18.12.2015 (Anlage 2)**

#### **Empfehlung:**

Der ASE diskutiert den vorliegenden Entwurf der Fakultätsordnung und spricht Empfehlungen zur weiteren Befassung an den Fakultätsrat aus.

#### **Erläuterung:**

##### **a) Hintergrund**

Im Rahmen der Strategieklausur der Professorinnen und Professoren im November 2022 wurde die Empfehlung ausgesprochen,

- die Anzahl der Gremien (Ausschüsse, Kommissionen) zu reduzieren, indem der Finanzausschuss und der Strukturausschuss fusionieren sollten
- die Beschlüsse durch die Ausschüsse selbst erfolgen zu lassen und
- die Binnenstruktur der Fakultät hinsichtlich der Institute zu prüfen.

Zur Vorbereitung des Entwurfs gab es folgende Handreichungen und Auskünfte vom Dezernat 1, die die Entwicklung des vorliegenden Entwurfs begleitet haben:

- Musterfakultätsordnung, die die Bezüge zu aktuell geltenden Rechtsnormen RUB-intern (Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten, Verfassung) und übergeordnet herstellt (Hochschulgesetz/HG, Landesgleichstellungsgesetz/LGG)
- Beschlüsse zu Finanzen und Personal kann NUR der Fakultätsrat fassen (Hochschulgesetz/HG)
- Anpassung von Namen der Gremien und Kommission sind anzupassen (HG)
- Aufnahme von Kommission sind umzusetzen (Evaluationskommission, QV-Kommission (HG).

##### **b) Bisheriges Verfahren**

Zur Vorbereitung des Entwurfs und der damit verbundenen Diskussionen in den Gremien wurde der auf der Grundlage der Handreichungen und Auskünfte entwickelte Entwurf im

Zeitraum vom 23.09.-02.10.2024 mit den einzelnen Gruppen diskutiert. Die Kommentierungen sind entsprechend der Farbskala im Entwurf aufgenommen.

### c) Struktur des Entwurfs und Empfehlungen

1. Handlungsleitend für den vorliegenden Entwurf ist die Frage:

Mit welcher Struktur die Fakultät zukünftige Aufgaben umsetzen und Ziele, die für die nächste Perspektivplanung ab spätestens 2025 neu definiert werden müssen, erreichen will?

2. Der vorgelegte Entwurf beruht zunächst auf der Logik, **Verweise zu übergeordneten Rechtsnormen** zu verwenden, um bei Änderungen dieser perspektivisch auf eine Überarbeitung der Fakultätsordnung verzichten zu können.

3. Ein neuer Paragraf, der übergeordnet für alle Gremien und Kommissionen die Wahl, den Vorsitz, die Vertretungen, geschlechterparitätische Besetzung etc. regelt, wird vorgeschlagen, um heterogene Regularien zu vermeiden.

4. Die Einrichtung eines **Dekanates** oder eines **Dekans/Dekanin** ist für die Frage der Leitungsstruktur relevant.

Nach § 27 HG Abs. 1 HG ist der Dekan/die Dekanin für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich. Soweit es ein Dekanat gibt, übernimmt eine Person das Amt des/der Studiendekans/Studiendekanin, § 27 Abs. 6 HG. Der Absatz verweist hinsichtlich der Aufgaben auf § 26 Abs. 2 S. 4 HG. Danach kann ein Mitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, Studienplanung etc. beauftragt werden – unabhängig davon, zu welcher Statusgruppe es gehört. Das Gesetz spricht von Aufgaben in bestimmten Bereichen; nicht von ganzen Bereichen. Die Letztverantwortung liegt immer bei dem Dekan/bei der Dekanin.

Die Möglichkeit, Leitungsfunktionen an Mitglieder aus anderen Gruppen zu delegieren, besteht grundsätzlich gemäß HG. Sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden, wäre theoretisch ein Studiendekan/ eine Studiendekanin aus der Gruppe der Studierenden möglich.

5. Der Paragraf 14 zu „**Wissenschaftlichen Einrichtungen**“ soll grundsätzlich erhalten bleiben, damit die Fakultät perspektivisch Einrichtungen vorschlagen kann, die vom Rektorat per Beschluss eingerichtet werden müssen. Gemäß HG (und Hochschulleitung) sind Institute wissenschaftliche Einrichtungen, die aus sich heraus z. B. Forschungsleistungen entwickeln (z. B. eigene Publikationsreihen, Forschungsformate wie Konferenzen).

gez.

i.A. Dr. Gerding

**Vorbemerkungen:**

1. In dieser Fassung sind die Verweise auf die Verfassung der RUB vom 12.08.2020 sowie die Kommentierung des Dezernates 1 bereits integriert.
2. Obligatorische Änderungen sind in der Spalte „Ergänzende Erläuterungen und Kommentare“ **grün** markiert.
3. Optionale Änderungen sind in der Spalte „Ergänzende Erläuterungen und Kommentare“ **rot** markiert.
4. Empfehlungen der Verwaltung Dez. 1 sind **violett** markiert.
5. Zentrale Betriebseinheiten werden in der Fakultätsordnung nicht erwähnt, da eine Aufnahme nicht erforderlich ist und seitens Dez. 1 nicht gewollt wird.
6. Institute sind unter bestimmten Bedingungen in Fakultäten möglich (vgl. § 14).
7. Gruppenkommentierung: **Studierende**, **MTV**, **WMA**, **Professor\*innen**.

**Entwurf Fakultätsordnung**

| Satzungstext                                                                                                | Ergänzende Erläuterungen und Kommentare                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Fakultätsordnung der Fakultät für Physik und<br>Astronomie an der Ruhr-Universität Bochum<br>vom XX.XX.20XX |                                                                                         |
|                                                                                                             | Datum der Ausfertigung durch die Rektorin oder den Rektor, wird zentral<br>eingetragen. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 543) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. des Krankenhausgestaltungsgesetzes, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), <b>und Art. 29 Abs. 1</b> der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) <b>vom 12.08.2020 (AB Nr. 1367)</b> gibt sich die Fakultät für XX die folgende Satzung:</p>                                                                                             | <p>Der jeweils aktuelle Stand des HG und der VerfRUB wird zentral ergänzt.</p> |
| <p>Inhaltsübersicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Rechtsstellung</li> <li>§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät</li> <li>§ 3 Aufgaben der Fakultät</li> <li>§ 4 Organe und Gremien der Fakultät</li> <li>§ 5 Organisation der Fakultät</li> <li>§ 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat</li> <li>§ 7 Fakultätsrat</li> <li>§ 8 Struktur- und Finanzausschuss</li> <li>§ 9 Studienbeirat</li> <li>§ 10 Qualitätsverbesserungsausschuss</li> <li>§ 11 Evaluationskommission sowie weitere Kommission, Ausschüsse und Beauftragte</li> <li>§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät</li> <li>§ 13 Einrichtungen der Fakultät</li> <li>§ 14 Bibliothek</li> <li>§ 15 Inkrafttreten</li> </ul> |                                                                                |

|                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§ 1 Rechtsstellung</b>                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                               |
| Die Fakultät für Physik und Astronomie ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 26 Abs. 1 HG in Verbindung mit <b>Art. 21 VerfRUB</b> .  |                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät</b>                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                               |
| (1) Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie sind gemäß <b>Art. 24 VerfRUB</b> die in <b>Art. 3 VerfRUB</b> genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind. | Die Auflistung der Mitglieder in Art. 3 VerfRUB ist recht umfangreich. Um zu verhindern, dass jeweils die Fakultätsordnungen angepasst werden müssen, wenn sich in der Grundordnung etwas ändert, wird hier mit der Verweistchnik gearbeitet. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). Erforderlich ist die Zustimmung durch den Fakultätsrat bzw. die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung. Der gleiche Personenkreis aus der Fakultät für Physik und Astronomie kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.</p> | <p>Die Fakultät kann zu Absatz 2 festlegen, welche Zustimmungsquote des Fakultätsrats sie im Zusammenhang mit der Kooptation fordern möchte. Die links formulierte einfache Mehrheit ist nicht zwingend, denkbar ist etwa auch eine Zweidrittelmehrheit.</p> <p>MTV: Zweidrittelmehrheit soll bleiben wegen Anwesenheitsdisziplin.<br/> WMA: Verlagerung in die Geschäftsordnung NEU; definierte Sonderfälle wie zukünftige oder grundsätzliche Fälle definieren.</p> <p>Studierende: Empfehlen aus pragmatischen Gründen für eine einfache Mehrheit; andere besondere Fälle sind in übergeordneten Rechtsnormen definiert (Abwahl des Dekans/der Dekanin). In besonderen Fällen empfiehlt sich ein höheres Quorum. Fälle wären hier zu definieren.</p> |
| <p>(3) Angehörige der Fakultät für Physik und Astronomie sind gemäß <b>Art. 24 VerfRUB</b> die in <b>Art. 4 VerfRUB</b> genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind. Angehörige der Fakultät nehmen an den Wahlen nicht teil. Sie sind bei Entscheidungen des Fakultätsrats in ihren Angelegenheiten zu beteiligen, sie haben dabei Rede- und Antragsrecht, die Entscheidungen sind zu begründen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Die Auflistung der Angehörigen in Art. 4 VerfRUB ist recht umfangreich. Um zu verhindern, dass jeweils die Fakultätsordnungen angepasst werden müssen, wenn sich in der Grundordnung etwas ändert, wird hier wie in Absatz 1 mit der Verweistchnik gearbeitet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>§ 3 Aufgaben der Fakultät</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>(1) Die Fakultäten bilden nach § 26 Abs.1 HG die Grundeinheiten der Ruhr-Universität. Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität die in ihrem jeweiligen Fachgebiet liegenden Aufgaben zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Die Aufgaben der Fakultät bilden einen Kernbestandteil der Fakultätsordnung. Obwohl sich die Formulierung in der linken Spalte bereits aus der VerfRUB ergibt, wird empfohlen, diese hier wiederholend aufzugreifen. Eine solche Wiederholung bietet sich, obwohl streng genommen nicht erforderlich, für die elementaren Aussagen der</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer. Die Fakultät für Physik und Astronomie hat für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie für die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu sorgen. Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät arbeitet in der sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten mit anderen Fakultäten zusammen. Insbesondere betrifft das die Abstimmung des Lehrangebots und dessen Studierbarkeit.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Fakultätsordnung an, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erhöhen und den Rückgriff auf die VerfRUB entbehrlich zu machen.</p> <p>Alternativ kann auch hier mit der Verweistechnik gearbeitet werden. Der § 3 wäre dann lediglich wie folgt zu fassen:<br/>Die Aufgaben der Fakultät ergeben sich aus <b>Art. 25 Abs. 1 und 2 VerfRUB</b>.</p> |
| <p>(2) Die Fakultäten erfüllen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschung und Lehre, Gewährleistung von Studium und Weiterbildung in der Physik und Astronomie und ihren angrenzenden Fächern;</li> <li>2. fachbezogene Studienberatung;</li> <li>3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden;</li> <li>4. Beschlüsse über die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen;</li> <li>5. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrenggrade;</li> <li>6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;</li> <li>7. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.</li> </ol> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| <b>§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät</b>                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) Organe der Fakultät für Physik und Astronomie sind das Dekanat und der Fakultätsrat.                                                                                                                                                                                                | Abhängig von den Diskussionen unter § 6 dieses Entwurfs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (2) Die Fakultät erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| (3) Die Organe der Fakultät können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Für die Zusammensetzung der Gremien gilt § 11 HG. Das Nähere regelt § 11 dieser Ordnung.                                                                                             | Studierende: 2. Satz kann gestrichen werden, da er in den vorgelagerten § zu den Grundätzen der Ausschüsse geregelt wäre. Es können ergänzend Ausschüsse gebildet werden. HG § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 wiedergeben. (Absatz kann mit Blick auf § X gestrichen werden.)                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>§ 5 Organisation der Fakultät</b>                                                                                                                                                                                                                                                    | Studierende: § 5 und 6 zusammenlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einem Dekanat geführt. Das Dekanat besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einer Dekanin oder einem Dekan</li> <li>2. Einer Prodekanin oder einem Prodekan</li> <li>3. Einer Studiendekanin oder einem Studiendekan</li> </ol> | Möglich sind zwei bis vier Prodekaninnen oder Prodekane.<br><br>Formulierungsvorschlag (Übernahme Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und 3 VerfRUB): Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans.<br><br>WMA: Die Möglichkeit, mehr Prodekan/innen einzurichten, soll grundsätzlich möglich sein, abhängig von den Aufgaben.<br>Ist ein Studiendekan ein Prodekan? Gleichberechtigt. |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Wer vertritt wen?<br/>         Kann die alte Bezeichnung „Prodekan*in für Lehre etc.“ bestehen bleiben?<br/>         Geschäftsordnung kann die Zuordnungen von Aufgaben regeln, ohne zu viel festzulegen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>§ 6 Dekanat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Das Dekanat führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Es erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Das Dekanat trägt die Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats mit Zweidrittelmehrheit weitere Aufgaben übertragen werden.</p> | <p>Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus <b>Art. 28 Abs. 1</b> VerfRUB sowie aus § 27 Abs. 1 HG.</p> <p>Ein Dekanat bestünde nur aus professoralen Mitgliedern mit Wahl. Wenn man als Fakultät mit z. B. Beauftragten aus anderen Statusgruppen die Aufgaben in Forschung und Lehre für die Zukunft organisieren möchte, gäbe es kein Dekanat mehr, sondern eine/einen Dekan/Dekanin. Hierdurch würden sich die Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin ändern und diese Ordnung müsste entsprechend unter §§ 4, 5 angepasst werden.</p> <p>Studierende: § 6 alt (ß) 1. Abs. Satz 1 kann dann gestrichen<br/>         Es wäre möglich, ein Dekanat mit nicht professoralen Mitgliedern zu besetzen (vgl. Grundordnung §28 Abs. 4 Satz 3, HG § 27 Abs. 6).</p> <p>Umformatieren der Aufgaben zur besseren Übersichtlichkeit (Auflistung statt Blocksatz)</p> <p><u>Prof.: Multiperspektivischer Ansatz durch Doppelstruktur beibehalten, deshalb professorales Mitglied im Amt Studiendekan*in</u></p> <p>WMA: Möglichkeit für Mitglieder anderer Gruppen aufgeführt lassen</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Diese oder dieser wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>→Die Formulierung in der linken Spalte stellt ein möglicherweise praktikables Modell der Umsetzung dar. Es handelt sich selbstverständlich um einen unverbindlichen Vorschlag. Es kann etwa auch verankert werden, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan diese Aufgabe übernehmen.</p>                                                            |
| <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> | <p>§ 17 Abs. 2 S. 1 HG setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung voraus.</p> <p>Es können Mitglieder der Fakultät mit der Übernahme bestimmter Aufgaben vom Fakultätsrat beauftragt werden. Entscheidend für ein Dekanat ist die Statusgruppe und das Verfahren (Wahl vs. Beauftragung).</p> |
| <p>(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass bei mehr als einer Prodekanin oder einem Prodekan auch Angehörige anderer Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG berücksichtigt werden können.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>s. a. Anmerkung § 6 Abs. 3.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:<br/>1. Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Eine solche Formulierung ist sinnvoll, um sich überschneidende Amtszeiten zu verhindern und sicherzustellen, dass die Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane als feste Einheit zusammenarbeiten.</p>                                                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.</p> <p>2. Sie oder er ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.</p> <p>3. Sie oder er berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit.</p> <p>4. Sie oder er kann in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.</p> | <p>Studierende: Umformulierung Satz 4: [...] bezüglich der Eignung zur Lehre [...].</p> <p><u>Prof.: Satz 2 fragwürdig, da die Evaluationen nur noch den Dozent*innen zur Verfügung stehen. Evaluationskommissionsvorsitz qua Amt Studiendekan/in?</u></p> <p>WMA: Unterschiede in der Aufgabendichte bei Satz 1 und 5 (Unterscheidung Dekan/in und Studiendekan/in?)<br/>       Satz 4 streichen abhängig von der Quelle<br/>       Diskrepanz zwischen Verantwortung Studiendekan/in und Dekan/in insb. Satz 2?</p>                                                                                                                       |
| <p>(6) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen des Fakultätsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 8 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die Wahl durch das Rektorat bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Entsprechendes gilt für die Abwahl der übrigen Mitglieder des Dekanats. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit der Amtszeit der Dekanin oder Dekans.</p>                               | <p>Die Formulierung in der linken Spalte stellt eine bloße verwaltungsseitige Empfehlung dar, wie die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans beschrieben werden könnten. Modifikationen sind möglich.</p> <p>Studierende: Empfehlung letzter Satz nach § 6 Abs. 3</p> <p>WMA: Kann man bei vorzeitiger Abwahl im Amt als Prodekan/in bleiben? Falls nein, dann müsste es anders gewählt werden<br/>       Kommissarische Leitung bei Abwahl durch den/die Prodekan/in aufnehmen oder geregelt durch den Passus, dass die Abwahl nur möglich ist, wenn zugleich ein neuer Dekan zur Verfügung steht und gewählt werden würde</p> |
| <p><b>§ 7 Fakultätsrat</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>WMA: Sondervotum über Dekan/Dekanin weiterleiten</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen zuständig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Dieser Passus entspricht dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 HG.</p> <p>Studierende: Streichen von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>(2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium, wissenschaftlichen Nachwuchs und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten;</li> <li>2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät, insbesondere der Prüfungs- und Studienordnungen;</li> <li>3. die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats gemäß § 6 der Fakultätsordnung;</li> <li>4. die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts;</li> <li>5. die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 27 Abs. 1 HG;</li> <li>6. die Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrenggrade;</li> <li>7. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren;</li> <li>8. die Verabschiedung der Zielvereinbarungen zur Gleichstellung (Gleichstellungsplan).</li> </ol> | <p>Studierende: Streichen von Abs. 2 Nr. 2. Zweidrittelmehrheit streichen, das sie bereits in § 4 bereits erwähnt wurde.</p> <p><u>Prof. Mehrheiten in Abhängigkeit von der Tragweite festlegen (Einfache Mehrheit mit angestrebter Zweidrittelmehrheit)</u></p> <p>WMA: Mehrheiten nach Themen und deren Reichweite definieren (strategische Ausrichtung etc.)</p> <p>Was sind akademische Prüfungen? FR führt nicht durch, sondern beschließt...</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Dem Fakultätsrat gehören die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme an. Folgende weitere stimmberechtigte Mitglieder sind vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden</li> <li>2. Drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden</li> <li>3. Zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden</li> <li>4. Zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung</li> </ol> | <p><b>Art. 29</b> VerfRUB gibt die Zusammensetzung des Fakultätsrates detailliert vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In geisteswissenschaftlichen Fakultäten sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende;</li> <li>2. in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie in der Medizinischen Fakultät acht Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.</li> <li>3. In Fakultäten, denen ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Professorinnen und Professoren angehören, kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass sich der Fakultätsrat aus vier Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und einem Studierenden zusammensetzt.</li> </ol> <p>Studierende: Einfach auf die Verfassung verweisen.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.</p>                                       | <p>Diese Vorgaben ergeben sich aus der VerfRUB.</p> <p>WMA Anzahl Mitglieder soll stehen bleiben</p> <p>Studierende: Empfehlung auf die höhere Verweisung auf das HG, da hier die Zusammensetzung eindeutiger formuliert (§ 13 Abs. 1).</p> <p>Formulierungsvorschlag (Übernahme § 13 Abs. 1 HG): Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten.</p> |
| <p>(5) Der Fakultätsrat wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.</p>                                                                               | <p>Zur Häufigkeit der Sitzungen existieren keine gesetzlichen Vorgaben. Es ist ein regelmäßiger Turnus zu gewährleisten, ohne die Möglichkeit der praktischen Durchführbarkeit aus dem Blick zu verlieren.</p> <p>Studierende: Entweder Anzahl der Sitzungen in der Ordnung definieren oder die Möglichkeit, dass drei Mitglieder aus zwei Statusgruppen verlangen können, dass eine Sitzung einberufen wird. Nach aktueller GO sind es vier.</p>                                                                                                                                                      |
| <p>(6) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich das Dekanat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.</p> | <p>Diese Vorgaben ergeben sich aus der VerfRUB.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(7) Im Hinblick auf die Erstellung einer allgemeinen Meinungsbildung, etwa anlässlich von Berufungsverfahren oder Entscheidungen von fakultärer Tragweite, kann die Dekanin oder der Dekan nach Bedarf einen erweiterten Fakultätsrat einberufen, welcher sämtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät umfasst.</p> | <p>Es liegt im Ermessen der Fakultäten, ob sie die Verankerung eines solchen „erweiterten Fakultätsrats“ für sinnvoll und notwendig erachten. Die Formulierung in der linken Spalte stellt nur ein Beispiel dar.</p> <p>WMA: Erweiterter Fakultätsrat ist nicht erforderlich, da Kommissionen die Qualitätssicherung von Personalauswahl übernehmen.</p> <p>Studierende: Als stimmberechtigte Mitglieder nur Mitglieder des eigenen Fakultätsrates benennen. Oder entsprechend den veränderten Mehrheitsverhältnissen andere Statusgruppen anpassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Studierende: Schlagen einen übergeordneten § vor, um Regularien der einzelnen zu vereinheitlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz Gremienzusammensetzung</li> <li>- Amtszeiten</li> <li>- Wahlen (Vorschlagsverfahren etc.)</li> <li>- Bedingungen für die Tagungspflichten</li> <li>- Einberufen von Gremien auf Verlangen des Fakultätsrates</li> <li>- Geschlechterparitätische Besetzung (ev. ganz streichen)</li> </ul> <p>Bei Abs. 2 Satz 1 handelt es sich um eine Übernahme der Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 4 HG NRW. Die Bestimmungen zu Ausschüssen und Kommissionen könnten alternativ auch einheitlich gefasst werden: „Die Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder eines Ausschusses müssen dem Fakultätsrat angehören.“</p> <p style="text-align: right;"><b>VORSCHLAG:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>NEU § XX Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte</b></p> |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>(1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.</p> <p>(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen gilt § 11 HG. Die Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat aus dessen Mitte gewählt. Die Mitglieder einer Kommission werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat können in gleicher Zahl Stellvertretungen benennen.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Bestimmung ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung i. S. d. § 11b HG zu achten.</p> <p>(4) Der Vorsitz der Kommission oder des Ausschusses kann vorbehaltlich abweichender Bestimmungen vom Fakultätsrat bestimmt werden. Sofern der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt hat, wählen die Mitglieder einen Vorsitz aus ihrer Mitte. In diesem Fall ist die konstituierende Sitzung durch den Dekan oder die Dekanin einzuberufen.</p> <p>(5) Die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät werden durch ihre jeweilige Vorsitzende oder ihren jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Sie sind außerdem auf Verlangen des Fakultätsrats oder eines Viertels ihrer Mitglieder einzuberufen. Eine außerordentliche Einberufung auf Verlangen</p> |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>eines Viertels ihrer Mitglieder muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Anliegens erfolgen, auf Verlangen des Fakultätsrats innerhalb einer vom Fakultätsrat festgesetzten Frist, welche mindestens zehn Tage beträgt.</p> <p>(6) Der Studienbeirat, die Qualitätsverbesserungskommission und die Evaluationskommission sind Kommissionen im Sinne dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss und der Promotionsausschuss sind Ausschüsse im Sinne dieser Ordnung. Ihre Mitglieder müssen nicht dem Fakultätsrat angehören.</p>                                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 8 Struktur- und Finanzkommission</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Namensänderung aufgrund HG erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>Die Struktur- und Finanzkommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Er berät strukturelle und finanzielle Fragen der Fakultät und macht der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat und dem Fakultätsrat diesbezügliche Entscheidungsvorschläge. Der Vorsitz liegt bei der Prodekanin oder dem Prodekan. Die Mitglieder der Struktur- und Finanzkommission besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fünf Vertretenden der Statusgruppe der Hochschullehrenden,</li> <li>2. zwei Vertretenden der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,</li> <li>3. eine Vertretung der Statusgruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und</li> <li>4. eine Vertretung der Statusgruppe der Studierenden</li> </ol> <p>Alle Mitglieder des Struktur- und Finanzkommission sind stimmberechtigt.</p> | <p>Diese Vorgabe resultiert aus HG § 28 Abs. 8 HG. Alle Beschlüsse erfolgen grundsätzlich im Fakultätsrat gemäß HG.</p> <p>Anzahl der Mitglieder ist flexibel – allerdings muss die Gruppengewichtung gemäß der VerfRUB erhalten bleiben.</p> <p>Studierende: Bezug zum HG falsch.<br/>         Stellvertretender Mitglieder bei der Gruppe der Studierenden erhöhen, um Übergaben bei Mitgliederwechsel zu vereinfachen. <b>Alternativ:</b> Anzahl der Mitglieder insgesamt erhöhen.</p> <p>Korrektur: Die Struktur- und Finanzkommission besteht aus:"</p> <p>WMA Anzahl Mitglieder und Stellvertretungen so klein wie möglich halten, um arbeitsfähig bleiben. Zahl der Stellvertretungen entspricht maximal Zahl der Mitglieder.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Wo sind die Regularien für Stellvertretungen zu regeln? Eventuell in GO zu regeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (2) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Struktur- und Finanzkommission auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 b HG. Die studentischen Mitglieder werden jährlich neu gewählt.                                                                                                                                                                                                     | Diese Vorgabe beruht auf § 64 Abs. 1 HG.<br>Studierende: Kann dann mit Bezug auf den generellen § gestrichen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| (3) Der Struktur- und Finanzkommission wird in der Regel zwei Wochen vor einer Fakultätsratssitzung durch die Prodekanin oder den Prodekan einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn der Fakultätsrat dies verlangt. Eine außerordentliche Einberufung muss nach Eingang des Anliegens innerhalb von 10 Tagen erfolgen.                                                                                                                                                 | Diese Vorgaben beruhen im Wesentlichen auf § 28 Abs. 8 HG.<br>Kommentar: MTV empfiehlt, den Rhythmus der Sitzungen für das gesamte Jahr festzulegen.<br>Studierende: Änderung der Formulierung „Sofern erforderlich wird der Struktur- und Finanzausschusses...[...]“ Satz 2 kann gestrichen werden. Umformulierung des 3. Satzes zu [...] Eine außerordentliche Einberufung muss innerhalb einer vom Fakultätsrat festgesetzten Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. |
| <b>§ 9 Studienbeirat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan bzw. des Dekanats von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG beraten zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Er gibt | Die Formulierung in der linken Spalte ist nur ein Vorschlag zu den Aufgaben des Studienbeirats. Den Fakultäten bleibt unbenommen, eigene Formulierungen und Vorschläge zu erarbeiten.<br>Studierende: Nr. 2 der Auflistung soll gestrichen werden, da Aufgabe des Prüfungsausschusses.                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Anregungen zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und der Koordination des Lehrangebotes vor dessen Verabschiedung;</li> <li>2. Bearbeitung von Fällen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern der Fakultät, soweit dafür ordnungsgemäß keine andere Zuständigkeit gegeben ist</li> <li>3. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung des Lehrberichts und der Durchführung Evaluation von Studium und Lehre;</li> <li>4. Stellungnahme zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen.</li> </ol>                                                                                  | <p>Satz 2 streichen, da der Studienbeirat die Vorschläge macht und kann deshalb nicht beschließen<br/>Auflistung Nr. 4 umformulieren: Vorschlag von Studien- und Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung im Fakultätsrat.</p> |
| <p>(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HG.</p> | <p>Diese Vorgaben folgen aus § 4 Studiumsqualitätsgesetz.</p>                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat. Dem Studienbeirat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Hälfte die Studiendekanin oder der Studiendekan und Vertretende aller Statusgruppen, soweit sie Lehraufgaben übernehmen;</li> <li>2. zur anderen Hälfte Vertretende der Gruppe der Studierenden</li> </ol> <p>Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.</p> | <p>Die Mitgliederzahl kann von der Fakultät bestimmt werden. In jedem Fall muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission aus Studierenden der Fakultät bestehen.</p> <p>Studierende: Alte Größe beibehalten (6 + 6)<br/> 2. Satz im letzten Absatz kann gestrichen werden.</p> <p>WMA: Was bedeutet Lehraufgaben? Zuordnung § 11 HG oder Aufgaben wie Tutorienbetreuung?</p> <p>VORSCHLAG: Die Evaluationskommission ist das Untergremium des Studienbeirats und aus diesem zu besetzen, um Ressourcen zu bündeln und unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden.</p> |
| <p>(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 b HG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Studierende: Könnte gestrichen werden, da im übergeordneten § NEU geregelt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(5) Der Studienbeirat tritt auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans oder auf Beschluss des Fakultätsrats mindestens einmal im Semester zusammen. Eine außerordentliche Einberufung auf Wunsch von zwei Dritteln der Mitglieder muss nach Eingang des Anliegens innerhalb von 10 Tagen erfolgen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Studierende: Er muss mind. zweimal im Semester tagen sonst Einberufungskonditionen klären.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>§ 10 Qualitätsverbesserungskommission</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Namensänderung aufgrund HG erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Die Fakultät bestellt eine Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des Art. 17 Abs.4 VerfRUB. Zu ihren Aufgaben gehört:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abzugeben.</li> <li>2. planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel unter besonderer Berücksichtigung der jeweils geltenden übergeordneten Zuwendungsbestimmungen zu beschließen.</li> </ol> | <p>Die Qualitätsverbesserungskommission und die Evaluationskommission sind zwingend in jeder Fakultät erforderlich. Genauere Regelungen zu letzterer sind in der Fakultätsordnung jedoch nicht erforderlich. Hier wäre ggfs. zusätzlich aufzuführen, welche sonstigen ständigen Kommissionen (etwa für Struktur und Finanzen) in der jeweiligen Fakultät vorgesehen sind und wie diese besetzt werden sollen.</p> |
| <p>(2) Die Kommission hat neun Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission und ihr Vorsitz werden vom Fakultätsrat festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                      | <p>MTV: Zusammensetzung prüfen und ergänzen</p> <p>Studierende: Satz 2 kann gestrichen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>(3) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertretungen der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.</p>                                                                                                                        | <p>Studierende: Satz 1, 2 und 4 kann gestrichen werden. Satz 3 kann zu Abs. 2.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>(4) Die Kommission tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Studierende: i.d.R. streichen und stattdessen einmal im Jahr</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>§ 11 Evaluationskommission sowie weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Aufnahme in die Ordnung gemäß HG erforderlich.</p> <p>Studierende: Beauftragte in den übergeordneten § NEU und Umbenennung in „Besondere Bestimmungen zu Kommissionen und Ausschüssen“</p>                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie bestellt neben der Struktur- und Finanzkommission gemäß § 8, der</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>s.a. Anmerkung Qualitätsverbesserungskommission Verständnis und Vorschlag zur Besetzung der Evaluationskommission</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 10 eine Evaluationskommission gemäß § 3 Evaluationsordnung der RUB. Die Evaluationskommission besteht aus zwei Vertretenden der Statusgruppe der Hochschullehrenden, einen Vertretenden der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einen Vertretenden der Statusgruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, und zwei Vertretenden der Statusgruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Das Weitere regelt die Evaluationsordnung der RUB. Die Kommissionen werden vom Fakultätsrat zu Beginn der Wahlperiode besetzt.</p> | <p><b>VORSCHLAG:</b> Die Evaluationskommission ist das Untergremium des Studienbeirats und aus diesem zu besetzen, um Ressourcen zu bündeln und unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden.</p> <p>Studierende: Formulierungsvorschlag zu Satz 1 und 2: Die Fakultät für Physik und Astronomie bestellt eine Evaluationskommission gemäß § 3 Evaluationsordnung der RUB. Die Evaluationskommission besteht aus zwei Vertretungen aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einer Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einer Vertretung aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, und zwei Vertretungen aus der Gruppe der Studierenden.</p> <p>Die Sätze „Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.“ und „Die Kommissionen werden vom Fakultätsrat zu Beginn der Wahlperiode besetzt.“ streichen.</p> |
| <p>(2) Der Fakultätsrat wählt den Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertretungen der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüssen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Studierende: Für die Wahl der Vertretungen der Fakultät in Ausschüssen, die mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten wurden, gelten § X Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Vertretungen müssen nicht dem Fakultätsrat angehören.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>(3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Studierende: Kann gestrichen werden, da in den § Neu zu den übergeordneten Regularien aufgenommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(4) Die Fakultät bestellt eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 26 VerfRUB. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Studierende: Eine hauptverantwortliche Gleichstellungsbeauftragte und aus den anderen Statusgruppen je eine Stellvertretung.<br/>Erwähnung der Diversitätsbeauftragten</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Formulierungsvorschlag Satz 1: Der Fakultätsrat wählt eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und je eine Stellvertreterin aus den anderen Statusgruppen. |
| <b>§ 12 Bibliothek</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                              |
| (1) Die Fakultät für Physik und Astronomie unterhält unter der Verantwortung des Rektorats einen dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gem. Art. 33 Abs. 1 VerfRUB.                                                                                                                | Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 27 Abs. 1 HG.                                                                                                             |
| (2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion der Hochschulbibliothek.                                                                             |                                                                                                                                                              |
| (4) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Bestand der zentralen Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein. | Diese Vorgabe beruht auf § 19 Abs. 1 HG.                                                                                                                     |
| <b>§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                              |
| (1) Die der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel werden durch das Dekanat innerhalb der Fakultät gem. Paragraph 27 Abs. 1 HG verteilt und damit auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegten Grundsätze ihrer Verteilung.                                                                                           |                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Bei der Verteilung der Personal- und Sachmittel beachtet das Dekanat die vom Rektorat beschlossenen Prinzipien und Maßgaben. Darüber hinaus orientiert sich die Verteilung an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, sowie an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.</p> | <p>S. 1 ergibt sich aus der VerfRUB.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(3) Die Verwaltung der von der Fakultät gem. Abs. 1 verteilten Personal- und Sachmittel erfolgt durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gemäß Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.</p>                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Studierende: Beteiligung der anderen Gruppen sollte normiert werden.<br/> Vorschlag: Wissenschaftliche Mitarbeitende und MTV müssen aus dem Kreis der dem Institut zugeordnet sein. Werden vom Fakultätsrat gewählt.</p> <p><i>Prof.: Aufnahme eines neuen Inhaltes: Grundsätzlich soll die Möglichkeit erhalten bleiben; allerdings sind an der Fakultät nach den Kriterien des Rektorats derzeit keine Institute im Sinne des HG, so dass empfohlen wird, die Zuordnung BEREICH/FACHBEREICH zu wählen, um eine Organisationsplattform bzw. für die Lehre zu haben. Statt Direktor*in gäbe es dann eine/n Fachbereichssprecher/in.</i></p> <p>WMA Wo werden Zuständigkeiten und Organisationen geregelt?<br/> Wo würde der Bezug zur Lehre in den BEREICHEN/FACHBEREICHEN zu sehen?</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können gemäß Art. 30 VerfRUB wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und so lange für die Durchführung eine Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang zusätzlich Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Wissenschaftliche Einrichtungen können in gleicher Weise auch zusammen mit anderen Fakultäten errichtet werden.</p>   | <p>Sofern die betreffende Fakultät bereits über eine Fakultätsordnung verfügt, ist diese hier aufzuführen, ansonsten kann der Satz entfallen. Da die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung benötigt, kann die geltende Geschäftsordnung abgesetzt werden. Alle Regularien zur Ordnung der Gremien sind in übergeordneten Dokumenten (VerfRub, Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten etc.) geregelt.</p> <p>Dauerhaft werden derzeit nur in erheblichem Umfang Ressourcen für das Institut für Experimentalphysik zur Verfügung gestellt.</p> |
| <p>(2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten. Für den Antrag auf Errichtung und Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät ist ein Beschluss des Fakultätsrats mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen notwendig. Mit diesem Beschluss sind die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelnen zu bestimmen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammengeschlossenen Fächern insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung, und die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.</p>                                                                                                                                                                          | <p><u>Prof. : „Den Fachbereichen/Bereichen obliegen [...]“ Hier wäre die Namensänderung inhaltlich vorzunehmen oder ein entsprechender Verweis zu machen.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>(4) In Angelegenheiten von Studiengängen, an deren inhaltlicher Gestaltung mehrere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind, arbeiten diese zusammen. Dies gilt insbesondere für die Koordination des überfachlichen, fachübergreifenden und fachdidaktischen Lehrangebots.</p>                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeitenden, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung ihrer Sachmittel in eigener Verantwortung. Der Fakultätsrat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Erledigung übertragen oder bestehende Aufgaben entziehen.</p>                                                                                            | <p><u>Prof: Sollte bei Bereichen/Fachbereichen gestrichen werden.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(6) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Ihm gehören mehrheitlich die dort tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an. Die drei Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden entsenden jeweils eine Vertretung mit Stimmberechtigung in den Vorstand. Die Amtszeit der Gruppenvertretungen im Vorstand beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.</p> | <p>Studierende: Zusammensetzung ist nicht genormt – bisher in der FakO geregelt. Zusammensetzung soll der aktuellen Zusammensetzung entsprechen. Sofern es weniger als sieben ProfessorInnen sind, dann je Gruppe ein Mitglied.</p> <p>Formulierungsvorschlag Satz 2 ff.: Dem Vorstand gehören die dort tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden entsenden je zwei Mitglieder; für die Wahl gelten § X Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung müssen in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein.</p> <p><u>Prof: Flexiblere Organisationsstruktur wäre gewünscht...</u></p> |
| <p>(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein professorales Mitglied sowie dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr für die geschäftsführende Leitung. Die Geschäftsführende Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.</p>                             | <p>Studierende: Zugehörigkeit Stellvertretung nicht genau definiert.</p> <p>Formulierungsvorschlag Satz 1: Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von einem Jahr für die geschäftsführende Leitung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| (8) Die Geschäftsführende Leitung beruft den Vorstand in der Regel mindestens einmal im Vorlesungsmonat ein. Zudem ist er einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Studierende: <a href="#">Tagungsrhythmus anpassen!</a> |
| (9) Die Mitglieder des Vorstands können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen den Fakultätsrat anrufen. Voraussetzung ist, dass der Versuch, die Angelegenheit durch die Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans im Wege der Beratung in einer Vorstandssitzung gütlich beizulegen, ohne Erfolg geblieben ist. In der Fakultätsratssitzung ist der Geschäftsführenden Leitung und dem Vorstandsmitglied, auf dessen Initiative hin die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn der Fakultätsrat zu keiner Entscheidung gelangt, ist die Angelegenheit mit einer schriftlichen Stellungnahme der Betroffenen dem Rektorat zur Entscheidung zuzuleiten. |                                                        |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Physik und Astronomie vom xx.xx.xxxx.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                        |

NR. 1136 | 13.01.2016

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Fakultätsordnung  
der Fakultät für Physik und Astronomie  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 18.12.2015

**Fakultätsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 18. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 543) und Art. 28 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015) zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 v. 04.12.2015), gibt sich die Fakultät für Physik und Astronomie die folgende Satzung:

**§ 1 Gliederung**

- (1) Die Fakultät gliedert sich in drei Abteilungen, die die Namen
  - a) „Institut für Experimentalphysik“
  - b) „Institut für Theoretische Physik“
  - c) „Astronomisches Institut“tragen.
- (2) Die Zuordnung der Lehrstühle und Arbeitsgruppen zu den Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates im Rahmen des Strukturentwicklungsplanes. In besonderen Fällen kann auf die Zuordnung eines Lehrstuhls zu einer Abteilung verzichtet werden.

**§ 2 Abteilungen**

- (1) Beschlussfassendes Gremium der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Hochschullehrer/innen der Abteilung sowie jeweils zwei Vertreter/innen des wissenschaftlichen Mittelbaus, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden.
- (2) Die Abteilungen wählen mit der Mehrheit der Stimmen in der Abteilungsversammlung aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen eine/n „Geschäftsführende/n Direktor/in“, die/der die Aufgaben der Abteilung koordiniert, zu Abteilungsversammlungen einlädt und das Institut innerhalb der Fakultät vertritt.
- (3) Die Abteilungen sorgen selbständig für die Verteilung der im Rahmen der an der Fakultät angebotenen Studiengänge erforderlichen Lehrveranstaltungen und berichten dem Fakultätsrat. Dies entbindet nicht die/den Dekan/in von der Pflicht der Sicherstellung eines vollständigen Lehrangebots.
- (4) Das Institut für Experimentalphysik koordiniert zusätzlich die Arbeit der Werkstätten der Fakultät. Den Abteilungen können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes Finanzmittel und ggf. Stellen zugewiesen.

**§ 3 Servicezentrum Physik**

- (1) Zur Koordination des Lehrexports betreibt die Fakultät ein „Servicezentrum Physik“ (SZP). Das Servicezentrum ist eine übergreifende Kommunikationsplattform der drei Abteilungen. Seine Aufgabe ist es, die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) in Physik für Studiengänge anderer

Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum gemäß der Bestimmungen geltender Prüfungs- und Studienordnungen zu koordinieren. Diese Aufgabe nimmt es in enger Absprache mit den beteiligten Fakultäten wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SZP.

- (2) Die Direktorin/der Direktor des Servicezentrums berichtet dem Fakultätsrat einmal jährlich über die Tätigkeiten des SZP.

#### **§ 4 Dekanat**

- (1) Die Fakultät entscheidet sich gemäß § 27 Abs. 6 HG (Art. 26 Abs. 2 VerfRUB) für die Einrichtung eines Dekanats, bestehend aus einer/m Dekan/in, und zwei Prodekan/innen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat unter Beachtung der Wahlordnung der RUB aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt.
- (2) Die/Der Dekan/in ist die Vertretung der Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und darüber hinaus. Sie/Er führt die Geschäfte der Fakultät gemäß Art. 26 Abs. 1 VerfRUB bzw. § 27 Abs. 1 HG, sofern nicht in dieser Ordnung anders bestimmt.
- (3) Den Prodekan/innen werden folgende Bereiche zugeordnet:
  - a) Studium, Lehre, Studienreform (Studiendekan/in)
  - b) Struktur- und Finanzplanung
- (4) Den Prodekan/innen können weitere Aufgaben vom Fakultätsrat übertragen werden. Der Fakultätsrat kann die Aufgabenbereiche anders zuschneiden.
- (5) Zur Erledigung ihrer Aufgaben können den Prodekan/innen Mitarbeiter/innen des Dekanats fest zugeordnet werden.
- (6) Die/der Dekan/in lädt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, die Geschäftsführenden Direktor/innen der Abteilungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Dekanats ein.
- (7) Die/der Dekan wird durch den/die Prodekan/in oder die Prodekane/innen, diese durch einen/eine weiteren/weitere Professor/in, der/die Mitglied des Fakultätsrats ist und bereits das Amt des/der Dekans/Dekanin ausgeübt hat, vertreten.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage.

#### **§ 5 Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Aufgaben und Zuständigkeiten von Dekanin/Dekan und Fakultätsrat richten sich nach den Regelungen der VerfRUB bzw. des HG. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig.
- (2) Die/Der Dekan/in ist Vorsitzende/r des Fakultätsrates.
- (3) Der Fakultätsrat wird einberufen,
  - a) wenn die/der Dekan es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal im Semester
  - b) wenn mehr als drei Mitglieder eine Sitzung wünschen.

## **§ 6 Studienbeirat**

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG beraten. Der Studienbeirat nimmt Stellung zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Stellungnahme zum Lehrangebot der Fakultät und dessen Koordination vor der Verabschiedung;
  - b) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Vorbereitung des Lehrberichts und bei der Durchführung der Evaluation der Lehre.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und 5 Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats sowie für jede Hälfte 3 Stellvertreter/-innen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr. Die Studiendekanin/der Studiendekan übernimmt den Vorsitz des Studienbeirats.
- (5) Der Studienbeirat wird einberufen,
  - a) wenn die Studiendekan/der Studiendekan es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal im Semester
  - b) auf Verlangen der Dekanin/des Dekans oder auf Beschluss des Fakultätsrats.
  - c) Er hat unverzüglich zusammenzutreten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

## **§ 7 Ausschüsse des Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat bildet mindestens folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Ausschuss für Strukturentwicklung,
  - b) Finanzausschuss,
  - c) die nach den gültigen Prüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsausschüsse.
  - d) Ausschuss für die Verwendung der QV-Mittel

- (2) Sofern nicht in anderen Ordnungen geregelt, legt der Fakultätsrat die Zusammensetzung der Ausschüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- (3) Die Ausschüsse bereiten Beratung und Beschlussfassung durch den Fakultätsrat vor. Sie sind, sofern nicht durch eine Ordnung anders bestimmt, nicht beschließend.
- (4) Der Fakultätsrat kann „ad hoc“-Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Aufgaben bei der Einrichtung unter Berücksichtigung der Interessen aller Statusgruppen festgelegt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Haushaltsplan und Stellenverteilung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für die Verteilung der Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät gemäß § 27 Abs. 1 HG Grundsatzentscheidungen, die eine Veränderung der Verteilung der Finanzmittel, die Aufstellung des Haushaltsplanes oder den Einsatz von Personal innerhalb der Fakultät betreffen, werden im Benehmen mit dem Fakultätsrat getroffen.
- (2) Im Rahmen der Benehmensregelung kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmalig an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.

### **§ 9 Gleichstellung**

Zur Durchsetzung der Gleichstellung wählt die Frauenvollversammlung möglichst eine Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät aus jeder Statusgruppe, mindestens aber eine Gleichstellungsbeauftragte. Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Statusgruppen wählen die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten beinhalten auch das Antrags- und Rederecht im Fakultätsrat und den anderen Gremien der Fakultät. Sie arbeitet mit der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität zusammen.

### **§ 10 Änderung der Fakultätsordnung**

Änderungen der Fakultätsordnung werden vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungsvorschläge müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung und eine Begründung enthalten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese vom Fakultätsrat auf seiner Sitzung am 15. Juli 2015 beschlossene Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 14. Juli 2004 (AB Nr. 576) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 15. Juli 2015.

Bochum, den 18. Dezember 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich



---

Liest das Protokoll überhaupt jemand? Wenn ja Hallo